

Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung

LBG	Niedersachsen (NI)			
	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungsbezüge / Bleibeleistungsbezüge	<u>Besoldungsgr. W2, W3 – betrifft:</u> W2 + W3: HS- Prof. W3: hauptamtl Mitglieder v. HS-Präsidiien (soweit nicht Besoldungsgr. A o. B zugeordnet) <u>RG-Fähigkeit:</u> Berufs- u. Bleibeleist.bezüge sind über den lt. BBG festgelegten Vomhundertsatz hinaus rgf <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen	-	-	-
besondere Leistungsbezüge	<u>Besoldungsgr. W2, W3 – betrifft:</u> W2 + W3: HS- Prof. W3: hauptamtl Mitglieder v. HS-Präsidiien (soweit nicht Besoldungsgr. A o. B zugeordnet) <u>RG-Fähigkeit:</u> bes. Leist.bezüge sind über den lt. BBesG festgelegten Vomhundertsatz hinaus rgf <u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen	<u>Besoldungsgr. W2, W3 – betrifft:</u> W2 + W3: HS- Prof. W3: hauptamtl Mitglieder v. HS-Präsidiien (soweit nicht Besoldungsgr. A o. B zugeordnet) (vgl. Spalte 2) <u>Kriterien bes. Leist. in d. Forschung – unter Berücksichtigung v.:</u> Gutachten auswärtiger Sachverständiger	<u>Besoldungsgr. W2, W3 – betrifft:</u> W2 + W3: HS- Prof. W3: hauptamtl Mitglieder v. HS-Präsidiien (soweit nicht Besoldungsgr. A o. B zugeordnet) (vgl. Spalte 2) <u>Kriterien bes. Leist. in d. Lehre – unter Berücksichtigung v.:</u> Lehrevaluation u. student. LV-Kritik	-
Funktionsleistungsbezüge	<u>Verweis auf gesetzl. Verordnung hinsichtlich:</u> Vergabeverfahren, Voraussetzungen, Kriterien d. Vergabe u. RG-Fähigkeit v. Leist.bezügen	-	<u>Zulage für Lehrkräfte mit bes. Funktionen – betrifft:</u> Lehrkräfte mit Aufgaben in d. Lehrerbildung o. -fortbildung: Stellenzulage v. max. 150 € (nur, wenn d. Wahrnehmung d. ständigen Funktionen nicht schon durch d. Einstufung berücksichtigt worden ist)	-

Quelle: Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) - vom 7. November 2008_zuletzt geändert_17.12.2010

LBV	Niedersachsen (NI)			
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	<u>Kriterien:</u> individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse, Bewerberlage <u>Voraussetzungen:</u> <u>Bleibeleist.bezüge:</u> Einstellungsangebot anderen Dienstherrens / Arbeitgebers befr. o. unbefr. <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: bei wiederholter Vergabe rgf bis 40% d. GrG nach 10 J. – in Höhe d. für min. 5 J. bezogen befr. Leist.bezüge, welche d. zuletzt bezogenen unbefr. rgf Leist.bezüge übersteigen	-	-	-
besondere Leistungsbezüge	<u>betrifft:</u> bes. Leist. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, über mehrere Jahre, Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt <u>Nebentätigkeiten:</u> nur zu berücksichtigen, wenn unentgeltl. Ausübung u. auf Verlangen / Vorschlag / Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt o. dienstliches Interesse anerkannt ist als Einmalzahlung, laufende mtl. Zahlung für max. 5 J.; bei erneuter Vergabe unbefr. mögl. <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge): befr.: bei wiederholter Vergabe rgf bis 40% d. GrG nach 10 J. – in Höhe d. für min. 5 J. bezogen befr. Leist.bezüge, welche d. zuletzt bezogenen unbefr. rgf Leist.bezüge übersteigen <u>Vergaberahmen für bes. Leist.bezüge:</u> min. 20% u. max. 60% d. insgesamt zur Verfügung stehenden Vergaberahmens d. HS	a) <u>betrifft:</u> bes. Leist. in <u>Forschung</u> , Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, über mehrere Jahre, Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt (vgl. Spalte 2) <u>Kriterien <u>Forschung</u> – insbes. für:</u> 1. Auszeichnungen, Forschungsevaluationen, 2. Publikationen, 3. Erfindungen u. Patente, 4. wiss. Redaktion v. Fachzeitschriften, 5. Aufbau u. Leitung wiss. Arbeitsgruppen, 6. Gutachter- u. Vortragstätigkeiten außerhalb d. HS 7. bes. Förderung d. wiss. Nachwuchses b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung (nrgef)	a) <u>betrifft:</u> bes. Leist. in Forschung, <u>Lehre</u> , Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung, über mehrere Jahre, Einwerbung v. Drittmitteln, soweit nicht schon Forschungs- o. Lehrzulage gewährt (vgl. Spalte 2) <u>Kriterien <u>Lehre</u> – insbes. für:</u> 1. über d. LV hinausgehende bzw. auf diese nicht anzurechnende Lehrtätigkeiten, 2. Wahrnehmung v. mit d. Lehre zusammenhängenden Aufgaben (z.B. Betreuung v. Diplomarbeiten), 3. Prüfungstätigkeiten b) <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung (nrgef)	-

Funktions- leistungsbezüge	a) ganz o. teilw. erfolgsabhängig b) nicht erfolgsabhängig (dann in mtl. Beträgen zu zahlen) <u>betrifft:</u> Mitglieder v. HS-Präsidiien (auch in Trägerschaft v. Stiftungen d. öffentl. Rechts) u. Prof, d. neben Hauptamt nebenamtl. Vizepräsidenten / Dekanatsmitglieder sind; mit Funktionen, bes. Aufgaben in HS-Selbstverwaltung / HS-Leitung <u>Kriterien:</u> abhängig v. Aufgabe u. damit verbundener Verantwortung u. Belastung, Größe d. HS <u>RG-Fähigkeit:</u> keine Angaben	-	-	-
---------------------------------------	---	---	---	---

Quelle: Niedersächsische Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) - vom 16. Dezember 2002 - aktuell zum 23.02.2011 -

Bemerkungen:

- „Die Hochschule soll die nebenamtlich wahrzunehmenden Funktionen und Aufgabenbereiche, für die Funktions- Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG in Betracht kommen, sowie deren jeweilige Höhe in einer Ordnung allgemein festlegen.“ (LBG, § 2a, Abs. 4, Satz 3) „Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestimmt durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren sowie an hauptamtliche Mitglieder der Hochschulpräsidien. 2 Es soll dabei den Hochschulen weitgehende Entscheidungsspielräume einräumen und die für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 BBesG vorgesehenen Möglichkeiten grundsätzlich ausschöpfen. 3 Inbesondere sind das Vergabeverfahren, die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge und deren Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu regeln. 4 In der Verordnung sind auch nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 35 Abs. 1 BBesG an Professorinnen und Professoren zu treffen.“ (LBG, § 2a, Abs. 5)

Zusätze NI:

Besoldungsdurchschnitt UNI: 71000 €/Jahr (LBG, § 2a)

Besoldungsdurchschnitt FH: 60000€/Jahr (LBG, § 2a)

Grundgehaltssätze:

- GrG für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W (Monatsbeträge in Euro – gültig ab 1. März 2010): W 1: 3 676,93; W 2: 4 197,30; W 3: 5 092,26

Vergaberahmen:

- „Mindestens 20 vom Hundert, höchstens jedoch 60 vom Hundert des Gesamtbetrages der Leistungsbezüge sollen auf Leistungsbezüge nach § 4 [Leistungsbezüge für besondere Leistungen] entfallen.“ (LBV, § 2, Abs.1))